

ab; es kann hier keine generellen Festlegungen geben. Die Erfahrungen besagen, daß in der Regel eine Kollektivberatung stattfindet, damit auch das Kollektiv selbst Schlußfolgerungen aus der Straftat und dem Verhalten des Beschuldigten ziehen kann.

Zum Inhalt des Urteils hinsichtlich der Gestaltung des Bewährungsprozesses

Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, daß die Anforderungen an den Verurteilten für die Gestaltung seines Bewährungs- und Selbsterziehungsprozesses im Urteil umfassend dargelegt werden müssen. Die Forderung nach realen Erziehungszielen ist richtig; aber es ist nicht die Aufgabe des Strafverfahrens einschließlich des Urteils, detaillierte, umfassende Festlegungen hinsichtlich des weiteren Erziehungsprozesses des Verurteilten zu treffen.

Die Hinweise im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 25. Plenartagung sind zu dieser Frage weiterhin zu beachten.^{/8/} Danach hat das Urteil nur die grundlegende Orientierung für die Gestaltung des Selbsterziehungs- und Bewährungsprozesses durch den Verurteilten zu geben, und zwar mit dem Ziel, diejenigen Faktoren zu überwinden, die für die Entscheidung zur Straftat bestimmend waren. Ist es für die Gestaltung des Erziehungsprozesses notwendig, den Kollektiven aus der Kenntnis des Gerichts heraus weitergehende Einzelheiten zu vermitteln, dann hat dies im persönlichen Gespräch mit dem Kollektiv bzw. dem Kollektivvertreter zu geschehen. Dabei kann es sich z. B. um Informationen über individuelle Besonderheiten im Verhalten des Täters zu seiner Umwelt sowie über Probleme handeln, die im Zusammenleben und Zusammenarbeiten des Kollektivs eine Rolle spielen und Bedeutung für die Entscheidung zur Straftat hatten.

Diese Einzelheiten gehören nicht in das Urteil, weil sie nicht in unmittelbarer Beziehung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters stehen.

Die Methode der mündlichen Information ist auch wesentlich wirksamer, weil dem Gericht durch den unmittelbaren Kontakt mit dem Kollektiv die erforderlichen Erfahrungen vermittelt werden, die es benötigt, um sachkundige Hinweise zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses einschließlich seiner Kontrolle geben zu können.

Zur Einleitung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses

Im Bericht an die 25. Plenartagung des Obersten Gerichts^{/9/} und in der Gemeinsamen Anweisung des Präsidiums des Obersten Gerichts und des Ministers der Justiz zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen vom 25. Juni 1968 i. d. F. der Gemeinsamen Anweisung Nr. 2 vom 17. März 1969^{/10/} ist mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß die Gerichte stets zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Bewährung und Kontrolle des Verurteilten einzuleiten sind. Diese Prüfung geschieht im Zusammenhang mit der Beratung des Urteils. Damit entscheidet sich auch die Frage, ob nach der Urteilsverkündung noch eine besondere Aussprache mit dem an der Hauptverhandlung teilnehmenden Vertreter des Kollektivs notwendig ist.

Das Präsidium des Obersten Gerichts hat in seinem Bericht an die 25. Plenartagung darauf hingewiesen,

^{/8/} Vgl. NJ 1970 S. 39, linke Spalte.

^{/9/} Vgl. NJ 1970 S. 36 ff.

^{/10/} Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1969, Heft 7, S. 31 ff.

daß sich die Praxis, „unmittelbar nach der Urteilsverkündung mit den an der Hauptverhandlung beteiligten gesellschaftlichen Kräften ... die notwendigen Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu beraten“, am besten bewährt hat.^{/11/} Mißverständlich ist jedoch die in diesem Zusammenhang vertretene Auffassung: „Eine Beratung sollte auch in den Fällen durchgeführt werden, in denen keine besonderen Maßnahmen seitens des Gerichts vorgesehen sind.“^{/12/} Hieraus wurde zum Teil die Schlußfolgerung gezogen, daß eine solche Beratung immer notwendig sei und in der Regel auch besondere Bewährungs- und Kontrollmaßnahmen festzulegen seien.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, nimmt das Präsidium des Obersten Gerichts hierzu folgenden Standpunkt ein: Eine Beratung mit dem an der Hauptverhandlung teilnehmenden Vertreter des Kollektivs bzw. mit dem Leiter ist nur dann notwendig, wenn durch das Gericht oder das Kollektiv besondere Bewährungs- und Kontrollmaßnahmen einzuleiten sind.

Sind Vertreter des Kollektivs bzw. des Betriebes zur Urteilsverkündung nicht mehr anwesend, so ist zu prüfen, ob der Vorsitzende oder ein Schöffe dem Leiter oder dem Kollektiv die erforderlichen Hinweise in einer Kollektivberatung oder durch ein Schreiben vermittelt.

Sind keine weiteren Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu empfehlen bzw. Maßnahmen des Gerichts mit den Kollektiven festzulegen, dann bedarf es auch keiner besonderen Beratung. Diesen Standpunkt kann das Gericht nach der Urteilsverkündung dem Leiter bzw. dem Vertreter des Kollektivs kurz mitteilen.

Die diesen Darlegungen entgegenstehende Auffassung im Bericht an die 25. Plenartagung des Obersten Gerichts^{/13/} wird nicht mehr aufrechterhalten.

Zur Kontrolle des Bewährungsprozesses durch das Gericht

Viele Gerichte haben in Auswertung der Materialien der 25. und der 29. Plenartagung des Obersten Gerichts konkrete Festlegungen getroffen, wie sie ihrer Verantwortung bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch besser gerecht werden können. Dennoch betrachten einige Richter die Strafenverwirklichung als vorwiegend technisch-organisatorische Angelegenheit. Dabei wird nicht berücksichtigt, daß in den erforderlichen Fällen nur die zielgerichtete Gestaltung und Kontrolle des Bewährungsprozesses des Verurteilten sichert, daß der Verurteilte sich bewährt und aus dem Strafverfahren Schlußfolgerungen für ein künftig positives Verhalten zieht.

In den Fällen, in denen Kontrollen des zur Bewährung Verurteilten notwendig sind^{/14/}, hat es sich bewährt, Schöffen in diese Aufgabe einzubeziehen. Das müssen nicht nur die jeweils am Gericht tätigen Schöffen sein; vielmehr können auch — wie es z. B. in den Bezirken Gera und Frankfurt (Oder) praktiziert wird — andere Schöffen über die Schöffenkollektive in den Betrieben oder Gemeinden mit den erforderlichen Kontrollen beauftragt werden.

Beim Kreisgericht Lobenstein werden die unter Kontrolle stehenden Verfahren regelmäßig in der Schöffen-schulung ausgewertet; die Schöffen erhalten konkrete Aufträge, über deren Erfüllung sie dann in der folgen-

^{/11/} NJ 1970 S. 38, rechte Spalte. (Hervorhebung im Zitat von mir — J. S.)

^{/12/} NJ 1970 S. 39, Unke Spalte.

^{/13/} Vgl. NJ 1970 S. 39, linke Spalte.

^{/14/} Vgl. NJ 1970 S. 41 f.